

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 SGB V
in seiner 407. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)
zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw.
§ 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im
Zusammenhang mit der Aufnahme der
Gebührenordnungspositionen 35151, 35152 und 35254 in den
Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**

mit Wirkung zum 1. April 2017

Teil B des Beschlusses des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 50. Sitzung am 29. März 2017 zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V sowie Vorgaben zur Anpassung der kassenspezifischen Aufsatzwerte des bereinigten Behandlungsbedarfs gemäß § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen gemäß § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 35151, 35152 und 35254 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) wird mit Wirkung zum 1. April 2017 aufgehoben und ebenfalls mit Wirkung zum 1. April 2017 durch folgende Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 35151, 35152 und 35254 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) ersetzt:

1. Mit Wirkung zum 1. April 2017 werden auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 16. Juni 2016 zur Änderung der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie) die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 in den EBM aufgenommen.
2. Die Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 führt ggf. zu Einsparungen bei den Gebührenordnungspositionen 22220 und 23220 sowie der Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 35.2 (Substitution).

3. Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 ggf. teilweise durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen finanziert werden kann.
4. Die Finanzierung des Mehrbedarfs für die Einführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 35151, 35152 und 35254 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
5. Der Bewertungsausschuss prüft eine Überführung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 35151 und 35152 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung frühestens mit Wirkung zum 1. April 2019, sofern bis zum Zeitpunkt der Überprüfung eine Überführung der antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen des Abschnitts 35.2 des EBM in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 288. Sitzung am 22. Oktober 2012 beschlossen wurde. Die Überprüfung erfolgt nach Vorgaben des Bewertungsausschusses durch das Institut des Bewertungsausschusses.
6. Der Bewertungsausschuss empfiehlt den Partnern der Gesamtverträge, die Gebührenordnungspositionen für die psychotherapeutischen Gespräche (Einzelbehandlung) 22220 und 23220 ab dem 1. April 2017 außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu finanzieren und ab 1. Januar 2019 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung zurück zu überführen. Dabei wird jeweils das Verfahren zur Berücksichtigung einer geänderten Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gemäß Nr. 2.2.1.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung vom 21. September 2016, geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 401. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile einzelner Krankenkassen angewendet, wobei die KV-spezifischen Abstaffelungsquoten in Nummer 2.2.1.2, Ziffer 2 des genannten Beschlusses in beiden Fällen nicht auf eins gesetzt werden.

Protokollnotiz:

Soweit die Gesamtvertragspartner zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Beschlusses die Ausdeckelung für das 2. Quartal 2017 bereits umgesetzt haben, kann diese Umsetzung für dieses Quartal beibehalten werden. Der vorliegende Beschluss ist in diesem Fall erst ab dem 3. Quartal 2017 umzusetzen.